

nahme einer anderen Arbeitsaufgabe erfolgreich qualifiziert haben, unter Berücksichtigung der gesellschaftlichen Erfordernisse entsprechend ihrer Qualifikation und ihren Fähigkeiten einsetzen (§ 147 Abs. 2). Diese Regelung dient gleichermaßen der rationellen Nutzung des individuellen Arbeitsvermögens wie den persönlichen Wünschen der Werk tätigen. Zu beachten ist dabei, daß der Betrieb jeweils nur im Rahmen seiner Möglichkeiten zum qualifikationsgerechten Einsatz des Werk tätigen verpflichtet ist. Ist dies nicht möglich, hat er dafür zu sorgen, daß ein solcher Einsatz u. U. auch in einem anderen Betrieb erfolgt. Das AGB umschreibt diese Voraussetzung mit dem Begriff „gesellschaftliches Erfordernis“.

Der Werk tätige ist entsprechend seiner Qualifikation und seinen Fähigkeiten einzusetzen. Der Nachweis einer Qualifikation allein reicht also nicht aus. Vielmehr sind die Gesamtheit der Fähigkeiten des Werk tätigen, die für die jeweiligen Arbeitsaufgaben in der Regel unterschiedlich sein werden, gleichermaßen zu berücksichtigen.

Hat der Betrieb seine Bildungserfordernisse wissenschaftlich ermittelt und geplant, liegt keine Veränderung seiner Struktur vor und hat der Werk tätige seine Qualifikation und seine Fähigkeiten in der gewünschten Weise entwickelt, dann wird der qualifikationsgerechte Einsatz, d. h. die Vereinbarung einer entsprechenden Arbeitsaufgabe im Anbeits- und Änderungsvertrag, keine Schwierigkeiten bereiten.⁷ Aus § 147 Abs. 2 'kann ein Rechtsanspruch auf die Beschäftigung mit einer bestimmten Arbeitsaufgabe nicht hergeleitet werden.

Förderung der Frauen und Jugendlichen bei der Aus- und Weiterbildung

Ausgehend von dem im AGB (besonders im 12. Kapitel) näher ausgestalteten Grundsatz der Durchsetzung der Gleichberechtigung der Frau und von den Aufgaben der Leiter in bezug auf die Schaffung von Voraussetzungen für die ständige Qualifizierung der Jugend (§ 16 Jugendgesetz), werden Frauen und Jugendliche bei der Aus- und Weiterbildung besonders gefördert (§ 148). Besondere Verantwortung obliegt dem Betrieb

- beim Aufholen von Qualifikationsrückständen der Frauen im Vergleich zu den Männern, wobei vor allem auf die planmäßige Qualifizierung von Produktionsarbeiterinnen zu Facharbeiterinnen zu achten ist (§ 148 Abs. 1; AO vom 12. Dezember 1972);
- bei der Aus- und Weiterbildung von Frauen und Mädchen in allen Berufen, die sie unter Beachtung ihrer physischen und psychologischen Besonderheiten ausüben können;
- bei der Qualifizierung und Befähigung von Frauen für die Übernahme von Leitungsfunktionen (§ 148 Abs. 1);
- bei der besonderen Förderung von Frauen, zu deren Haushalt Kinder bis zu 16 Jahren gehören (§ 241; §§ 3 bis 7 der AO vom 12. Dezember 1972).

§ 148 Abs. 2 bestimmt, daß die Jugend vorrangig in die Weiterbildung einzubeziehen ist. Für gesellschaftlich aktive und bewährte junge Werk tätige sind unter Mitwirkung der Leitung der FDJ besondere Förderungsmaßnahmen festzulegen. Derartige Maßnahmen sind wesentlicher Bestandteil der Jugendförderung.

Bei der Förderung von Frauen und Jugendlichen in der Aus- und Weiterbildung sind die Vorschriften über den Frauen- und den Jugendförderungsplan (§§ 30 und 31) zu beachten.

Verantwortung der Werk tätigen für die eigene Aus- und Weiterbildung

Das Grundrecht auf Bildung und seine Konkretisierung in den Regelungen des AGB über die Aus- und Weiterbildung der Werk tätigen schließen die Verpflichtung jedes einzelnen ein, sein Wissen und Können in Übereinstimmung mit

den Aufgaben des Betriebes ständig zu vervollkommen. Hat der Betrieb die notwendigen Voraussetzungen geschaffen, dann ist der Werk tätige zur Aus- bzw. Weiterbildung verpflichtet: Jeder Werk tätige hat im Interesse seiner effektiven Teilnahme am Arbeitsprozeß die ehrenvolle Pflicht, sich entsprechend den höheren Anforderungen, die sich aus der gesellschaftlichen Entwicklung, insbesondere dem wissenschaftlich-technischen Fortschritt, ergeben, ständig weiterzubilden (§ 149 Abs. 1). Er hat an solchen Qualifizierungsmaßnahmen teilzunehmen, die zu seiner Arbeitsaufgabe gehören bzw. sich unmittelbar daraus ergeben (§ 149 Abs. 2).

In diesem Zusammenhang sind auch die besonderen Regelungen über die sozialistische Arbeitsdisziplin zu beachten, soweit sie die ordnungsgemäße Erfüllung der Arbeitsaufgaben betreffen (§ 80 Abs. 1); auch die Bestimmungen des § 102 (Anspruch auf Lohn entsprechend der vereinbarten Arbeitsaufgabe) sind zu berücksichtigen.

Die Pflichten, die dem Werk tätigen während der Qualifizierung entstehen, werden Bestandteil der Arbeitsdisziplin; sie sind im Rahmen der Arbeitsorganisation und mit Hilfe der sozialistischen Arbeitsdisziplin (§§ 71 ff.) zu stimulieren. Bei schuldhafter Verletzung dieser Pflichten sind die entsprechenden Sanktionen auszusprechen (§§ 254 ff.).

*Die Qualifizierungskosten *1*

Der Betrieb hat die erforderlichen Voraussetzungen für die erfolgreiche Aus- und Weiterbildung der Werk tätigen zu schaffen. Das betrifft vor allem die materiellen, personellen und finanziellen Bedingungen (§ 146 Abs. 2). Auf dieser Grundlage und ausgehend davon, daß die Aus- und Weiterbildung den Interessen sowohl des Betriebes als auch denen des Werk tätigen entspricht, 'bestimmt § 152 im einzelnen, wer die Kosten und Gebühren der Qualifizierung⁸ zu tragen hat.

Folgende Kosten bzw. Gebühren können bei der Aus- und Weiterbildung entstehen:

1. Kasten für die Schaffung und Unterhaltung von Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung, die der Betrieb gemäß § 152 Abs. 1 Satz 1 zu tragen hat und die nicht dem Werk tätigen auferlegt werden dürfen (§ 152 Abs. 1 Satz 2). Dazu gehören
 - Kosten, die im Zusammenhang mit der Einrichtung von Bildungsstätten entstehen, und Kosten für die Anschaffung von Lehr- und Lernmitteln sowie Unterhaltungskosten (z. B. auch diejenigen Kosten, die an andere Betriebe zu zahlen sind, wenn der Betrieb selbst über keine eigenen Bildungseinrichtungen verfügt und seine Mitarbeiter in anderen Betrieben ausgebildet werden);
 - Kosten, die als Löhne, Gehälter und Honorare für Beschäftigte der Einrichtungen bzw. für Dozenten gezahlt werden;
 - Kosten, die als Aufwendungen für die gesetzlich festgelegten Ausgleichszahlungen bei Freistellung der Werk tätigen zum Zwecke der Qualifizierung zu tragen sind (§ 150 Abs. 2 i. V. m. § 180).

2. Die in Rechtsvorschriften festgelegten Gebühren bzw. Nebenkosten für die Teilnahme an einem Studium oder anderen Qualifizierungsmaßnahmen, die Reisekosten für die Teilnahme an Qualifizierungsveranstaltungen sowie die Kosten für die Anschaffung der notwendigen Literatur und der persönlichen Arbeitsmittel sind vom Werk tätigen zu tragen. Mit dieser Regelung soll der Werk tätige zur verantwortungsbewußten Erfüllung der Studiendisziplin angehalten werden (§ 152 Abs. 2).

3. In folgenden Fällen sind die vom Werk tätigen zu tragenden Gebühren und Nebenkosten vom Betrieb zu erstatten:

- bei der Aus- und Weiterbildung im Zusammenhang mit Rationalisierungsmaßnahmen oder Strukturveränderungen (§ 152 Abs. 3 Satz 1);